

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/251, 15/586

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 1 und 2.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Leistungen nach Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4“ durch die Worte „den Minderbetrag nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „42,83“ ersetzt.
4. Art. 13a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „13,3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „9,8“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „6,3“ ersetzt.

5. Art. 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „420 €“, in Nr. 2 der Betrag „3.500 €“ durch den Betrag „1.850 €“, in Nr. 3 der Betrag „4.700 €“ durch den Betrag „2.480 €“ und in Nr. 4 der Betrag „5.300 €“ durch den Betrag „3.500 €“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1.150 €“ durch den Betrag „760 €“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
6. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „6,0“ ersetzt.
7. In Art. 13d wird der Betrag „75.000.000 €“ durch den Betrag „47.300.000 €“ ersetzt.
8. In Art. 13e werden die Worte „27,2 v. H.“ durch den Betrag „91.250.000 €“ ersetzt.
9. In Art. 14 werden nach den Worten „Art. 13 a“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt sowie die Worte „oder Art. 13 b Abs. 2 Sätze 2 bis 5“ gestrichen.
10. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1) ¹Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen. ²Für die Höhe der Zuweisungsmasse ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(2) Im Jahr 2004 wird die Zuweisungsmasse nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. ¹Bei der Berechnung der Zuweisung jedes Bezirks wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Jeder Bezirk erhält als Zuweisung 90 v. H. des Betrags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurück bleibt.
2. Die Umlagekraftmesszahl beträgt 20 v. H. der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2.
3. ¹Die Ausgangsmesszahl eines Bezirks wird gefunden, indem zunächst ein fiktiver Einwohneranteil des Bezirks errechnet wird. ²Dieser wird dann mit einem Grundbetrag vervielfältigt. ³Der Grundbetrag wird so festgesetzt, dass der nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

4. ¹Der fiktive Einwohneranteil eines Bezirks errechnet sich, indem die Einwohnerzahl Bayerns mit einem für diesen Bezirk ermittelten Prozentsatz vervielfacht wird. ²Dieser Prozentsatz setzt sich aus einer Bevölkerungskomponente und einer Ausgabenkomponente zusammen, die addiert werden. ³Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Einwohner eines Bezirks, die Ausgabenkomponente die Nettoausgaben, die einem Bezirk als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.
5. ¹Für die Bevölkerungskomponente werden zunächst alle Einwohner des Bezirks mit dem 0,2fachen angesetzt. ²Hierzu addieren sich die Einwohner mit schwerer Behinderung, vervielfacht mit dem Faktor 6, die Einwohner, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vervielfacht mit dem Faktor 1,5, sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1. ³Sodann wird für jeden Bezirk festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der so errechneten Bevölkerung der Bezirke beteiligt ist. ⁴Der jeweilige Prozentsatz wird mit 30 v. H. angesetzt.
6. ¹Für die Ausgabenkomponente werden für jeden Bezirk die unter Nr. 4 genannten Nettoausgaben addiert und sodann festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der entsprechenden Ausgaben aller Bezirke beteiligt ist. ²Der jeweilige Prozentsatz wird mit 70 v. H. angesetzt.“
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „12“ ein Komma eingefügt und die Worte „und 13b“ durch die Worte „13b und 15“ ersetzt.
- bb) In Nr. 10 wird nach dem Wort „festgesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „12“ ein Komma eingefügt und die Worte „und 13b“ durch die Worte „13b und 15“ ersetzt.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Zuweisung an die Bezirke nach Art. 15 FAG

(1) ¹Die für die Ermittlung der Zuweisung an die Bezirke nach Art. 15 FAG maßgebenden Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie die Einwohner, die 75 Jahre oder älter sind, ergeben sich aus dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über die „Altersstruktur der Bevölkerung in Bayern“ nach dem Stand vom 31. Dezember 2002, die Einwohner mit schwerer Behinderung ergeben sich aus dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über „Schwerbehinderte Menschen in Bayern“ nach dem Stand vom 31. Dezember 2001.

(2) ¹Der Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG werden die Ausgaben und die damit zusammenhängenden Einnahmen des Jahres 2002 zugrunde gelegt. ²Zu den Belastungen gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, nicht jedoch der Zuschussbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. ³Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten können pauschaliert werden.

(3) ¹Die Berechnung der Ausgabenkomponente erfolgt auf Basis der von den Bezirken nach den Ergebnissen der Rechnungslegung für das Jahr 2002 an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldeten in den Ausgleich einzubeziehenden Einnahmen und Ausgaben. ²Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. ³Sie werden bei der Berechnung des Ausgleichs für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt, soweit er eine Ausgabenkomponente enthält.

(4) Die Zuweisungen nach Art. 15 FAG werden je zur Hälfte am 15. März und 15. August ausbezahlt.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 8 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003,
2. § 1 Nr. 5 Buchst. c am 1. Januar 2008.

(2) Im Jahr 2004 gilt Art. 10b Abs. 1 in folgender Fassung:

“(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden im Jahr 2004 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 25.000.000 € ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistung gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(3) Abweichend von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 beträgt der Mindestbetrag im Jahr 2004 11.800 €

(4) In den Jahren 2004 bis 2007 gelten Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 FAG mit folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisungsmasse dient zur Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen.
2. Neubewilligungen sind nicht mehr zulässig.

(5) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2003 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „in den Jahren 2003 und 2004“ durch die Worte „im Jahr 2003“ ersetzt.
2. In Abs. 4 werden die Worte „für die Jahre 2003 und 2004 aus dem um 289.230.769,23 €“ durch die Worte „für das Jahr 2003 aus dem um 289.230.769,23 € und für das Jahr 2004 aus dem um 438.944.664,95 €“ ersetzt.
3. In Abs. 5 wird die Zahl „22,82“ durch die Zahl „35,88“ ersetzt.
4. Abs. 12 wird aufgehoben.
5. In Abs. 14 Nr. 1 sind die Worte „Steuereinnahmen der Kommunen um 148.000.000 € die“ zu streichen und die Zahl „643.000.000“ durch die Zahl „495.000.000“ zu ersetzen.
6. Abs. 15 wird aufgehoben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. .

Der Präsident

Alois Glück